

Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Eckernförde

Das vorliegende Schutzkonzept ist ein Teil des Schutz- und Präventionskonzeptes, welches durch die Arbeitsgruppe „Schutzkreis“ an unserer Schule erstellt wird. Diese Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt, sodass die vorliegenden Inhalte ergänzt, immer wieder überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

(Stand: März 2026)

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG.....	3
II Was wird unter G E W A L T verstanden?.....	3
III Der S C H U T Z K R E I S.....	4
1. Die Zusammensetzung.....	5
1.1. Kompetenzen und Fähigkeiten.....	5
1.2. Allgemeine Aufgaben.....	5
1.3. Arbeitsweise.....	5
2. Prävention.....	6
3. Kontaktaufnahme.....	7
4. Wie geht es nach einer Meldung weiter?.....	7
IV INTERVENTIONS- und ABLAUFPLAN.....	7
bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt.....	7
1. Kurzdefinition Gewalt.....	7
2. Kurzleitfaden Intervention bei (sexuellem) Übergriff in der Schule.....	8
2.1 Leitgedanken.....	8
2.2 Maßnahmen der Lehrkraft.....	8
2.3 Maßnahmen der Schulleitung.....	8
2.4 Richtlinien für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt.....	9
2.5 Hilfestellung für Gespräche mit Kindern, die sich anvertrauen.....	9
3. Intervention bei Gewalt an der Schule oder im schulischen Kontext.....	10
3.1 Übergriffe durch Mitarbeiter*innen der Schule.....	10
3.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich.....	11
3.3 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander.....	11
3.4 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, Eltern).....	12
3.5 Aufarbeitung.....	12
3.6 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft.....	12
3.7 Aufarbeitung in der Schulgemeinschaft und im Kollegium.....	13

I EINLEITUNG

Als Waldorfschule sind wir für unsere Schüler*innen nicht nur Bildungs- und Erziehungsort, sondern in erster Linie Lebensraum. Wir übernehmen Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlich verankerten Kinderschutz-auftrages.

Gestützt durch die Kinderrechte, welche als UN-Kinderrechtskonvention am 02. September 1990 in Kraft getreten sind, müssen Kinder und Jugendliche zu jeder Zeit und an jedem Ort vor körperlicher und psychischer Gewalt geschützt werden.

Das Schutzkonzept unserer Schule soll uns ermöglichen, einen sicheren Ort zu schaffen, an dem Gewalt und Missbrauch keinen Raum finden.

Es richtet sich an alle Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sowie an die Eltern der Waldorfschule Eckernförde.

Das Schutzkonzept wird den Mitarbeitenden vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gemeinsam mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt.

Ein Bestandteil des Arbeitsvertrages ist eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage), die mit dem Arbeitsvertrag zusammen unterschrieben wird.

II Was wird unter G E W A L T verstanden?

(entnommen aus der Broschüre „Gewaltprävention an der Waldorfschule – ein Leitfaden“, 3. überarbeitete Auflage)

Diese Aufzählung ist hilfreich, um den Begriff „Gewalt“ zu erläutern und ein differenziertes Bild über die Formen von Gewalt zu geben.

Körperliche Gewalt

Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen.

Psychische Gewalt

Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlichmachen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit. Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung.

Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

Rituelle Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulturen oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung, aber auch die Kinderpornografie.

Strukturelle Gewalt

Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Verletzung des Datenschutzes. Materielle Gewalt, Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei frauen-/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

Gewalt wegen Religionszugehörigkeit

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, gender- spezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

Gewalt und Rassismus

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

Stalking / Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS- Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mithilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offen- herzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

Grenzüberschreitung

Die Grenzüberschreitung kann un- beabsichtigt oder geplant passieren und ist daher besonders schwer zu erkennen. Die Betroffenen haben ein unterschiedliches Empfinden „Was geht“ und „Was nicht geht“.

III Der SCHUTZKREIS

Der Schutzkreis ist in unserer Schule die Anlaufstelle für alle Themen rund um die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen. Der Schutzkreis hat dabei u.a. die Aufgabe der fachlichen Beratung und qualifizierten Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von physischer, psychischer, sexueller oder sexualisierter Gewalt. Der Schutzkreis bietet allen Kindern und Jugendlichen, allen Mitarbeiter*innen und allen Eltern Hilfe und einen offenen, vertrauensvollen Gesprächsraum an.

1. Die Zusammensetzung

Der Schutzkreis setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- mindestens 2, maximal 3 pädagogische Mitarbeiter*innen
- 1 Schulsozialarbeiter*in
- für die Konzeptentwicklung und im Bereich der Prävention kann mit der SV und/oder Eltern zusammengearbeitet werden

1.1. Kompetenzen und Fähigkeiten

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit
- Sozialkompetenz
- Selbstreflexion
- psychische Stabilität
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und/oder Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur unverzüglichen Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Reflexion und Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Fähigkeiten der Prozessbegleitung

1.2. Allgemeine Aufgaben

- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen
- Einhaltung der Schweigepflicht (entsprechende Erklärung wird unterzeichnet)
- Gespräche mit den Beteiligten führen und gemeinsam nach Lösungen suchen
- bei Bedarf Beteiligung der Leitungsverantwortlichen/des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Eckernförde e.V. (im Folgenden „Vorstand“), ggf. zuständiger Behörden (Polizei, Jugendamt,...) oder Institutionen wie Beratungsstellen, Opferhilfe
- Anregung/ Vermittlung von geeigneten Täter-/Opferausgleichsverfahren
- Etablierung der Gewaltprävention an der Schule durch gezielte Informationen und der Initiierung von regelmäßig stattfindenden und verpflichtenden Fortbildungen für das pädagogische Fachpersonal

1.3. Arbeitsweise

- Es finden regelmäßig Arbeitstreffen statt. Angestrebt werden wöchentliche Treffen, die im Stundenplan verankert sind.
- Für aktuelle Vorfälle ist der Schutzkreis jederzeit erreichbar und beruft bei Bedarf eine außerplanmäßige Beratung ein.
- Gespräche und Meldungen werden auf vorgegebenen Formularen (siehe Anlage „Gesprächsprotokoll Schutzkreis“) dokumentiert. Diese werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist

- Beim Umgang mit den Dokumenten sind von allen Beteiligten die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten
- Es werden Gespräche mit allen Beteiligten geführt und gemeinsam wird nach Lösungen gesucht.
- Notwendige Informationen an die Schulleitung weitergeben (z.B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand)

Der Schutzkreis garantiert den Gesprächsparteien Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt nur in Absprache mit allen Beteiligten. Nur so kann der Schutzkreis als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden.

Wenn Vorfälle mit Dritten besprochen werden müssen (z.B. aus rechtlichen Gründen), auch ohne Zustimmung der Beteiligten, ist dies anzukündigen. Versprechen, Informationen nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden. Die Beurteilung im Einzelnen hängt von dem jeweiligen Vorfall und dem Alter der beteiligten Personen ab.

Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Mitglieder des Schutzkreises. Sollte eine persönliche Betroffenheit oder Befangenheit bei einem Mitglied des Schutzkreises vorliegen, findet die Bearbeitung des Anliegens ohne diese Person statt. Ebendies gilt, wenn die hilfeschuchende Person den Wunsch äußert, dass ein bestimmtes Mitglied des Schutzkreises ihr Anliegen nicht bearbeiten soll.

2. Prävention

- Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern
- altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler*innen
- Information der Schüler*innen über Angebot und Arbeitsweise des Schutzkreises
- Information der Eltern über Angebot und Arbeitsweise des Schutzkreises
- Beratung des Kollegiums bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Das Thema Gewalt „besprechbar“ machen
- Bericht über die Arbeit des Schutzkreises in der Konferenz (1x pro Schuljahr)
- ständige Gesprächsbereitschaft
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung/ Intervision
- Information und Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeiter*innen
- Hinweise auf rechtliche Vorgaben, z.B. erweitertes Führungszeugnis

3. Kontaktaufnahme

Jede*r, die/der Gewalt in der Schule oder im schulischen Umfeld beobachtet oder erlebt, hat die Möglichkeit, sich direkt an den Schutzkreis zu wenden:

persönlich, schriftlich per Mail (schutzkreis@waldorf-eckernfoerde.de) oder über den Schutzkreis-Briefkasten (zwischen Haupteingang und Foyer).

Jede Meldung wird aufgenommen und bearbeitet.

Zusätzlich bleibt für die Kinder, Jugendlichen und auch die Eltern ausdrücklich die Möglichkeit bestehen, dass sie sich immer an ihnen vertraute Lehrkräfte, Aufsichten, Schulassistenten oder Schulbegleiter*innen wenden können. Diese werden ihrerseits das Thema aufnehmen und ggf. unter Einbeziehung des Schutzkreises bearbeiten (siehe Interventions- und Ablaufplan Abschnitt IV).

4. Wie geht es nach einer Meldung weiter?

Der Schutzkreis

- dokumentiert die Meldung
- trifft sich zur Fallbesprechung und berät über das weitere Vorgehen
- gegebenenfalls wird an eines der anderen Konfliktlösungsgremien weiterverwiesen (Schulsozialarbeit, Vertrauenskreis, Eingabekreis)
- führt Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten, sofern dadurch die betroffene Person nicht zusätzlich gefährdet wird
- arbeitet zusammen mit der Schulleitung, den Eltern / Betreuer*innen, Therapeut*innen, der Opferhilfe, den Beratungsstellen, den Jugendämtern, der Polizei, etc.
- gibt in Absprache mit dem Vorstand Antworten gegenüber anderen externen Stellen, die von Vorfällen in der Schule erfahren und einen Ansprechpartner suchen
- orientiert sich an unserem schuleigenen „Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt“ (siehe Abschnitt IV)

IV INTERVENTIONS- und ABLAUFPLAN

bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt

1. Kurzdefinition Gewalt

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:

- bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Verleumden, Anschreien, Schubsen, Schlagen, u.a.)

- wenn es zu Übergriffen kommt (z.B. Erpressen, nicht ernst nehmen, Mobbing, die Abhängigkeit eines Menschen ausnutzen, grenzüberschreitende Berührungen, u.a.)
- bei Straftaten (z.B. Diebstahl, Überfall, sexuelle Gewalt u.a.)

Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Akteur*in sein) und Gewalt erleiden (Betroffene*r sein). Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Angehörige und andere sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten.

2. Kurzleitfaden Intervention bei (sexuellem) Übergriff in der Schule

(entnommen aus: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen, 2009 und angepasst).

2.1 Leitgedanken

- (Sexuelles) Selbstbestimmungsrecht unbedingt beachten, nicht über den Kopf des/der Betroffenen hinweg agieren!
- Bei Offenlegung/Verdacht eines sexuellen Missbrauchs insbesondere bei jüngeren Kindern sofort die insofern erfahrene Fachkraft nach SGB VIII beratend hinzuziehen

2.2 Maßnahmen der Lehrkraft

- Die betroffene Person nicht allein lassen – für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen
- Falls notwendig, Erste Hilfe leisten – Spurensicherung berücksichtigen!
- Beteiligte Person(en) identifizieren
- betroffene Person und Täter*in trennen
- Täter*in an Flucht hindern
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer!
- Schulleitung informieren
- Für weitere Schüler*innen Gesprächsmöglichkeiten bieten, auf besonders gefährdete Schüler*innen achten.

2.3 Maßnahmen der Schulleitung

- Für das Opfer einen geschützten Platz finden und durch eine(n) Erwachsene(n) von der Öffentlichkeit abschirmen
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer oder einem/r Sorgeberechtigten Möglicherweise zunächst örtlich zuständigen spezialisierten Fachdienst und /oder Schulpsychologen/innen einschalten – hier kann eine Beratung erfolgen, nicht bei der Polizei!
- Eventuell Polizei 110 anfordern (Achtung Offizialdelikt – die Polizei muss die Anzeige verfolgen!)
- Sorgeberechtigte informieren
- Schulaufsicht informieren

- Angemessen Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Fachlehrer/innen, Kollegium, Elternvertreter/innen...) in Absprache mit den Fachleuten weitergeben
- Reaktion auf Medieninteresse organisieren, kanalisieren, Hilfe durch das Bildungsministerium und/oder den Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) anfordern
- im Anschluss mit der Arbeitsgruppe Schutzkonzept Folgemaßnahmen besprechen.

2.4 Richtlinien für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist!

- Ruhe bewahren, vertraulich Beratung einholen (z.B. Fachstelle)
- Verdächtige Person nicht konfrontieren!
- Keine Informationen/Warnungen/ Konfrontationen gegenüber Beschuldigten. Keine Informationen an KollegInnen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.
- Hilfe holen!
- In jedem Fall gezielt fachliche Unterstützung holen, Kontakt zur Ansprechstelle aufnehmen.
- Nicht selbst untersuchen!
- Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit dem Schutzkreis. Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.
- Opfer schützen!

2.5 Hilfestellung für Gespräche mit Kindern, die sich anvertrauen

(Empfehlungen Petze Institut Kiel)

Die erste Kontaktaufnahme ist oftmals ein Test:

Glaußt die Person mir?

Hält er/sie aus, was ich erzähle?

Was hält er/sie von mir, nachdem ich alles erzählt habe?

Deshalb gilt:

- Zeit nehmen! - immer wieder Gesprächsangebote machen
→ ICH sehe Dich, nehme Dich ernst und bin für Dich da, wenn DU es brauchst!
- Bestärken und ermutigen
- im Hier und Jetzt bleiben
- Kontakt herstellen (spiegeln)
- Aktiv zuhören (wichtige Inhalte paraphrasieren)
- authentisch und selektiv miteinander reden („Ich muss nicht alles sagen, was ich denke, aber alles, was ich sage, soll wahr/echt sein.“)
- Ruhe ausstrahlen!
- Offene Fragen behutsam stellen

- kein Ausfragen, kein Ergründen von Details zum möglichen Missbrauch („Verhör“) – dennoch kann man nachfragen!
- Keine geschlossenen Fragen, die eine Tat vorgeben
- keine Fragen nach dem Widerstand in der Situation! (Das Kind würde das sofort als Schuldvorwurf verstehen.)
- Raum geben für Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche des Kindes
- Hilfsangebote aufzeigen, keinen Druck ausüben
- keine harten Aussagen gegen den Täter/die Täterin, weil wir nicht wissen, wie eng die Bindung des Opfers noch ist

3. Intervention bei Gewalt an der Schule oder im schulischen Kontext

3.1 Übergriffe durch Mitarbeiter*innen der Schule

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall.

- Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeug*innen werden so konkret wie möglich dokumentiert. (was, wann, wo, wer, etc.)
- Schutzkreis einbeziehen, der wiederum den Vorstand einbezieht. Dieser entscheidet über die nächsten konkreten Schritte, ggf. unter Einbeziehung einer externen, arbeitsrechtlichen Beratung. Aus dem Vorstand wird eine Person benannt, die unsere Schule nach innen und außen vertritt
- Vorstand meldet Verdachtsfall an die Schulaufsichtsbehörde und holt sich Unterstützung, z.B. beim „Paritätischen-SH“ oder beim Bund der Freien Waldorfschulen
- Die verdächtige Person wird zunächst nicht zur Rede gestellt, um die betroffene Person nicht zusätzlich zu gefährden
- Gemeinsame Beratung der nächsten Schritte unter möglicher Hinzuziehung einer insofern erfahrenen externen Fachkraft (ggf. mit Qualifikation zum Thema sexuelle Gewalt)
- Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und mit deren Sorgeberechtigten
- Gespräch mit der beschuldigten Person durch Delegierte aus dem Schutzkreis, der Schulführung und dem Vorstand, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft
- Mögliche Maßnahme: Freistellung und/oder Betretungsverbot der betroffenen Person durch den Vorstand
- Danach findet das Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten statt:
Über den Sachstand informieren, die bisherigen Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebot anbieten. Darauf hinweisen, dass bestimmte Gespräche ggf. nur durch die Polizei erfolgen dürfen
- Kollegium wird über den Vorfall durch den Vorstand informiert
- Der Vorstand informiert die Schulöffentlichkeit ggf. nach Rücksprache mit weiteren involvierten Stellen (Bund der Freien Waldorfschulen, Schulaufsicht, Behörden) in Absprache mit der

Schulleitung und dem Schutzkreis in notwendigem Umfang und unter Beachtung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

- Der Vorstand beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Ein/e Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.

- Die/der Mitarbeiter*in informiert den Schutzkreis, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Schutzkreis nimmt gemeinsam mit einer insofern erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII die Bewertung der Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vor und stimmt die nächsten Schritte ab.
- Weiteres Vorgehen wie im obigen Ablaufschema je nach Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Bezug auf das Kindeswohl.

3.3 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Ein/e Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise im Verhalten, erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft/ die Klassenbetreuer*innen mit ein.

- Zuerst genau hinsehen, ob es sich um altersgerechtes sexuelles Verhalten handelt oder tatsächlich um ein übergriffiges Verhalten. Wichtig: auch (sexuell) übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe, um ihr Verhalten zu beenden oder zumindest zu bearbeiten
- Besprechung in der Klassenkonferenz und/oder mit dem Schutzkreis zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (Schulsozialarbeit, Fachberatung, schulpsychologischer Dienst etc.), ggf. unter Einbeziehung des Vorstands
- Einschätzen der Gefahr evtl. mit Kollegen, die in den betreffenden Klassen unterrichten und die Schüler/Schülerinnen kennen und Sofortmaßnahmen festlegen
- Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten
- Gespräch der Schulführung und der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenbetreuer mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen und
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen (außer bei Verdacht auf häusliche Gewalt).
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in Zusammenarbeit mit dem Schutzkreis eine Beratung durch eine insofern erfahrene erfahrene Fachkraft nach SGB VIII erforderlich.
- Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung ist der Vorstand zu informieren.

3.4 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft (Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, Eltern)

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bzw. ein Mitglied der Schulgemeinschaft erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen.

- Der oder die Mitarbeiter*innen bzw. das Mitglied der Schulgemeinschaft wendet sich an den Schutzkreis, die Schulleitung oder den Vorstand, um gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten
- Gemeinsames Gespräch mit der beschuldigten Person. Konfrontation mit den möglichen arbeitsrechtlichen/ schulvertraglichen Konsequenzen. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten und die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt. (Vorstand)
- Falls erforderlich, werden schulvertragsrechtliche, und/oder dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand eingeleitet.
- Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch den Vorstand, den Schutzkreis und ggf. externe Beratungsstellen.

3.5 Aufarbeitung

Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Beteiligten stattfindet. Eine solche Bearbeitung muss unabhängig und durch eine externe Stelle erfolgen.

Hierbei spielen Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexualisierter Gewalt benötigt eine professionelle Aufarbeitung ebenso wie die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit.

3.6 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter*innen, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

- Alle (Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, Eltern, Träger) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- ggf. eine Information an die Presse durch den Vorstand
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- Für betroffenen Mitarbeiter*innen wird eine Einzelsupervision angeboten.

- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.

3.7 Aufarbeitung in der Schulgemeinschaft und im Kollegium

„Ist es in einer Organisation zu sexuellen Übergriffen, Grenzverletzungen oder anderen Formen von Gewalt gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Zuallererst, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“ (Enders & Schlingmann 2018, S.286).

- Alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten sammeln: Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?

(Enders & Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ebd., S.286)

Natürlich hat die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Hier wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Aufgabe der gesamten Schule sein muss.

Externe Beratung und Begleitung sowie Fortbildungen sind unabdingbar, sobald ein Fall in der Einrichtung vorliegt. Unterstützung und Beratung einer Fachberatung kann eingeholt werden.